

## **NSG-HA 34 – Otternhagener Moor**

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 11 vom 10.05.1995

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Otternhagener Moor"  
in der Stadt Neustadt a.Rbge. und  
der Gemeinde Wedemark,  
Landkreis Hannover, vom 24.04.1995**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, berichtigt am 17.06.1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 155, 267), wird verordnet:

§ 1  
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Otternhagener Moor" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 10 km nordwestlich der Landeshauptstadt Hannover zwischen den Ortschaften Otternhagen und Scharrel der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Ortschaft Resse, Gemeinde Wedemark. Es befindet sich in den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Scharrel, den Fluren 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 der Gemarkung Otternhagen, Stadt Neustadt, sowie der Flur 5 der Gemarkung Negenborn und der Flur 2 der Gemarkung Resse, Gemeinde Wedemark.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 974 ha groß.

§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Schutzgegenstand:  
Das Naturschutzgebiet ist dem Naturraum der Hannoverschen Moorgeest zuzuordnen und weist eine typische Abfolge verschiedener Lebensräume der Hochmoore auf:
  - aufgelassener, sich regenerierender bäuerlicher Handtorfstich;
  - unzerstochenes, offenes Hochmoor des Zentralbereiches;
  - Hochmoorrandzone mit kleinräumigem Wechsel von Moorbirken - Kiefernwald, Brachflächen und Gebüsch sowie Feuchtgrünland.
- (2) Schutzzweck:  
Das Gebiet soll als Lebensstätte für schutzbedürftige und zum Teil stark bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Beim Schutz der Tierarten sollen insbesondere Vögel, die Feuchtgrünland und Moor als Lebensraum benötigen, berücksichtigt werden.  
Die Pufferfunktion des zum Teil landwirtschaftlich genutzten Moorrandbereiches soll durch eine weniger intensive Nutzung erhöht werden.  
Die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit dieser für die Hannoversche Moorgeest typischen, früher bestimmenden und heute selten gewordenen Moorlandschaft soll erhalten werden.  
Die charakteristische Abfolge von Lebensräumen soll erhalten und im Sinne der Hochmoorregeneration gepflegt und weiterentwickelt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den in der mitveröffentlichten Karte und im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
  1. Hunde frei laufen zu lassen;
  2. wildlebende Tiere zu füttern, hiervon unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten;
  3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
  4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten;
  5. Grundwasserentnahmen, auch außerhalb des Naturschutzgebietes, soweit damit erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes verbunden sind.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, die Hege und den Jagdschutz bezieht, unberührt. Dies gilt nicht für die Anlage von:
  1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken und Futterplätzen,
  2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten,
  3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen.

### § 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben:
  - a) die ackerbauliche Nutzung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Acker dargestellten Flächen bis zur Umwandlung dieser Flächen in Grünland;
  - b) die Grünlandnutzung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
    - in der Zeit vom 15.03. bis 20.06. eines jeden Jahres keine landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen) und Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar,
    - keine Ausbringung von Gülle, Jauche und Geflügelmist sowie keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - kein Umbruch der Grasnarbe, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat oder Ackerzwischenutzung;
  - c) keine Maßnahmen, die eine Oberflächenentwässerung über das vorhandene Maß hinaus bewirken oder das Bodenrelief verändern;
3. die Errichtung von ortsüblichen Weideunterständen;
4. die Anlage von Viehtränken und die Errichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Bauweise;
5. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der mitveröffentlichten Karte als "Wald" dargestellten Flächen mit folgenden Maßgaben:
  - a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation;
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und ohne zusätzlichen Wegebau;
  - c) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
  - d) ohne Kahlschlag, sondern mit einzelstammweiser Nutzung und kleinflächiger Verjüngung;
6. die Entnahme einzelner Gehölze auf den in der mitveröffentlichten Karte als "ungenutzte Fläche" dargestellten Flächen;

7. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern, soweit diese für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich ist und hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

#### § 5 Erlaubnisvorbehalt

Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart;
2. die Unterhaltung von Wegen einschließlich Freischneiden des Lichtraumprofils;
3. das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen;
4. Abweichungen von den Einschränkungen des § 4 Nr. 2 b) und Nr. 5 dieser Verordnung zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen und Waldflächen.

#### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

#### § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund § 29 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind.

#### § 8 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover (Abl. RB Hannover) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Otternhagener Moor" vom 05.11.1970 (Abl. RB Hannover 1970, S. 368) und "Otternhagener Moor II" vom 08.08.1988 (Abl. RB Hannover 1988, S. 786) außer Kraft.

Hannover, 24.04.1995  
Bezirksregierung Hannover  
503 - 22222 - HA 34

Im Auftrage  
Waldhoff  
Abteilungsleiter